

Odernheim am Glan, 21.07.2023

Bericht zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“

für das FFH-Gebiet „SCHNEIFEL“ (FFH-5704-301)

Auftraggeber: SOLARGRÜN GMBH

Verfasser:

Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

Nora Beelitz, B.Eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 1.3 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit | 7 |
| 2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND SEINE MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE | 9 |
| 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet | 9 |
| 2.2 Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets | 10 |
| 2.2.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL | 11 |
| 2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten) | 12 |
| 2.3 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 12 |
| 2.3.1 Ziel-Lebensraumtypen | 14 |
| 2.3.1 Zielarten (FFH) | 14 |
| 2.3.2 Ziel- und Maßnahmenräume | 14 |
| 3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN | 18 |
| 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens | 18 |
| 3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens | 18 |
| 4 PROGNOSE VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON ERHALTUNGSZIELEN UND SCHUTZZWECK | 20 |
| 4.1 Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Schneifel“ | 20 |
| 4.2 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten | 20 |
| 5 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG | 21 |
| 6 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN | 22 |

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei Enviro-Plan GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die solargrün GmbH beabsichtigt in der Ortsgemeinde in Neuendorf, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, südlich der Gemeinde Neuendorf auf ca. 12,7 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m östlich des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (FFH) „Schneifel“ (FFH-5704-301) (s. Abbildung 1). Zur Klärung, ob das Vorhaben möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann, wird gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Ziel einer Natura2000-Vorprüfung ist es, der zuständigen Naturschutzbehörde ausreichend Informationen zur Beurteilung bereitzustellen, ob aufgrund der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können.

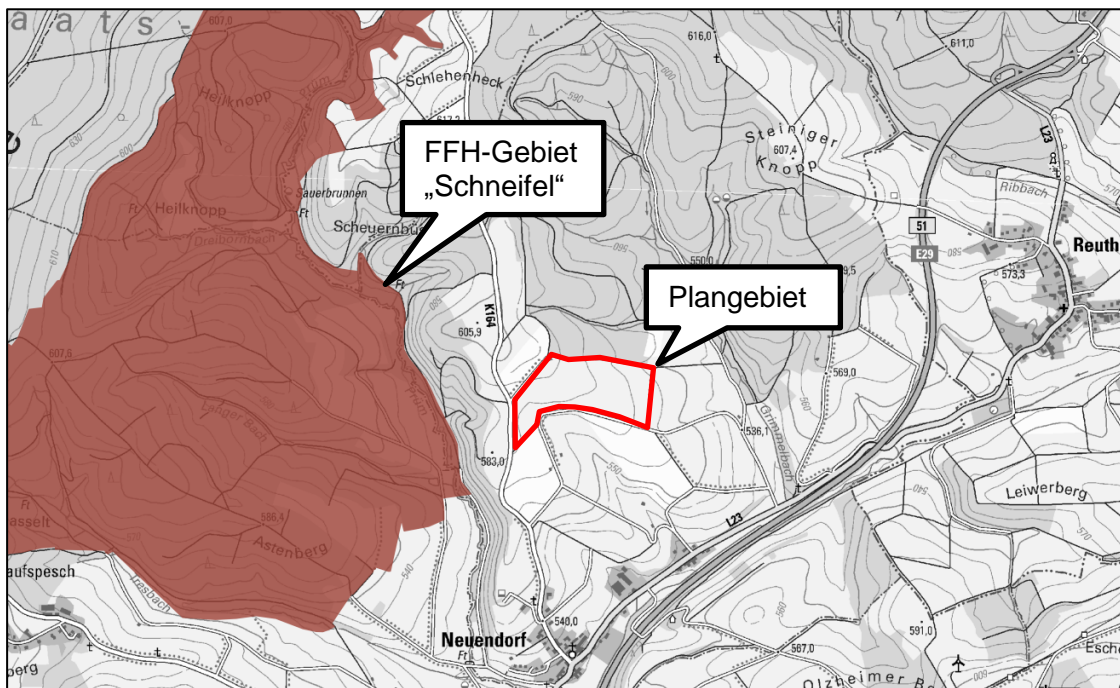


Abbildung 1: FFH-Fauna-Flora-Habitate und FFH-Lebensraumtypen; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.05.2023 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2023

Weitere Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind im Umfeld des Vorhabens nicht in relevanter Weise vorhanden (Entfernung zu groß – > 5.000m –, weshalb kein relevanter Wirkungszusammenhang mehr gegeben ist). Eine Vorprüfung für andere Natura 2000-Gebiete erfolgt daher nicht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Voruntersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit ergeben sich aus den §§ 34 und 35 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten zu prüfen,

- die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL, Vogelschutzrichtlinie) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind und
- die durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Als Vorstufe zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i. d. R. auf Grund vorhandener Unterlagen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG aus.

Beeinträchtigungen sind getrennt für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren. Es ist nicht relevant, ob ein Vorhaben direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet beeinträchtigend einwirkt. Je nach Lage und Ausdehnung des betrachteten Gebietes kann es unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausreichend sein, den Untersuchungsumfang auf einen oder mehrere Teile eines Gebietes zu beschränken.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu den grundlegenden Projektmerkmalen gehören. In diesem Fall sind sie in den Kapiteln 3 und 4 zu nennen und zu beschreiben. Sollte im Rahmen eines Vorhabens dagegen ersichtlich sein, dass weitergehende Schadenbegrenzungsmaßnahmen notwendig sind, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist auf jeden Fall eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018).

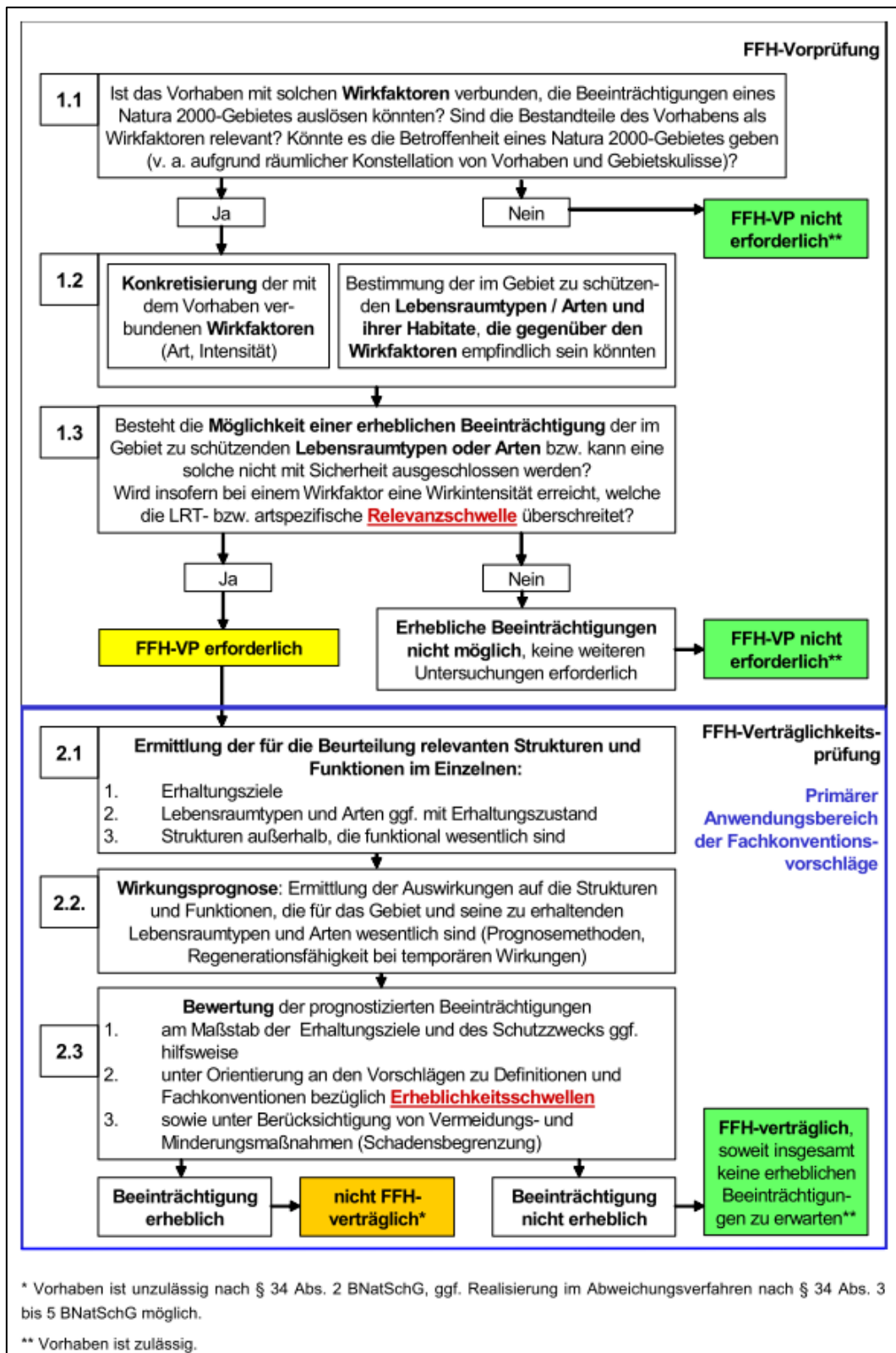


Abbildung 2: Verfahren der Natura 2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach Fachkonventionsvorschlägen aus (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

1.3 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit

Als Grundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit dienen vor allem die Ergebnisse des F & E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen Erläuterungen der Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Eine Beeinträchtigung ist dann als erheblich einzustufen, wenn die Veränderungen durch das Vorhaben dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und/oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Wichtige Größen, die zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffes in einem Natura 2000-Gebiet herangezogen werden müssen, sind:

- **Flächenausdehnung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT):** Je kleinflächiger ein LRT innerhalb des Schutzgebietes ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Häufigkeit und Abundanz der Arten** der FFH- und EU-VRL: Je seltener eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Bedeutsamkeit für das Netzwerk** Natura 2000: Je weniger bedeutsame Vorkommen eine Art oder ein LRT im gesamten (regionalen) Netzwerk (z.B. auf Basis der naturräumlichen Haupteinheit) hat, desto eher ist bei grundsätzlicher Betroffenheit von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Erhaltungsgrad (EHG):** Je schlechter der EHG (verschiedentlich auch Erhaltungszustand, EZH) eines LRT oder einer Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Schwellenwert:** Ist vorhabenbedingt von einer Unterschreitung des (üblicherweise im Gutachten der Grunddatenerhebung festgelegten) Schwellenwertes für einen LRT oder eine Art unterschritten, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Daraus ist ersichtlich, dass die Frage der Erheblichkeit von Eingriffen nicht pauschal für das gesamte Gebiet betrachtet werden kann, sondern anhand der genannten Größen eine art- und LRT-spezifische Bewertung (insbesondere hinsichtlich der Erhaltungsziele, des aktuellen Erhaltungszustands und ggf. festgelegter Schwellenwerte) erfolgen muss (LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Das weitere Vorgehen ist als schrittweises Abschichtungsverfahren ausgelegt, welches für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Zielarten des Gebietes die potenzielle Betroffenheit durch die Planung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Empfindlichkeiten prüft:

- nicht relevant: Bei diesen Arten/LRT kann bereits im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Sie werden daher, als unterhalb der Relevanzschwelle liegend, in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter behandelt.
- relevant, aber unerheblich: Nach dem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind entweder keine, oder nur irrelevante bzw. vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- erheblich: Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind deutliche Auswirkungen zu erwarten, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle erfolgt stets einzelfall- und gebietsbezogen. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die sich in Ausmaß und Dauer mehr als unerheblich auf das Gebiet in seinen für die Erholung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auswirken

können. Das Urteil zur A 143 (Westumfahrung Halle) des Bundesverwaltungsgerichts (BVERWG 2007) äußert sich differenziert zu dieser Frage und den Fachkonventionsvorschlägen von LAMBRECHT et al. (2004). Es führt unter Bezugnahme auf das Urteil des EUGH (2004) vom 07.09.2004 (C-127/02) u. a. aus: „Grundsätzlich ist somit *jede* Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (Rn. 41)“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012).

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND SEINE MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Schneifel“ befindet sich hauptsächlich in dem TK25-Messtischblatt Nr. 5704 „Prüm“ und zieht sich bis in die TK-Messtischblätter Nr. 5703 „Bleialf“ und 5604 „Hallschlag“. Es umfasst eine Gesamtfläche von 3.665 ha und erstreckt sich über die Landkreise Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel. Beteiligte Verbandsgemeinden sind Obere Kyll und Prüm. In Abbildung 3 wird die Lage des Vorhabengebietes im räumlichen Zusammenhang des zu betrachtenden FFH-Gebietes dargestellt.

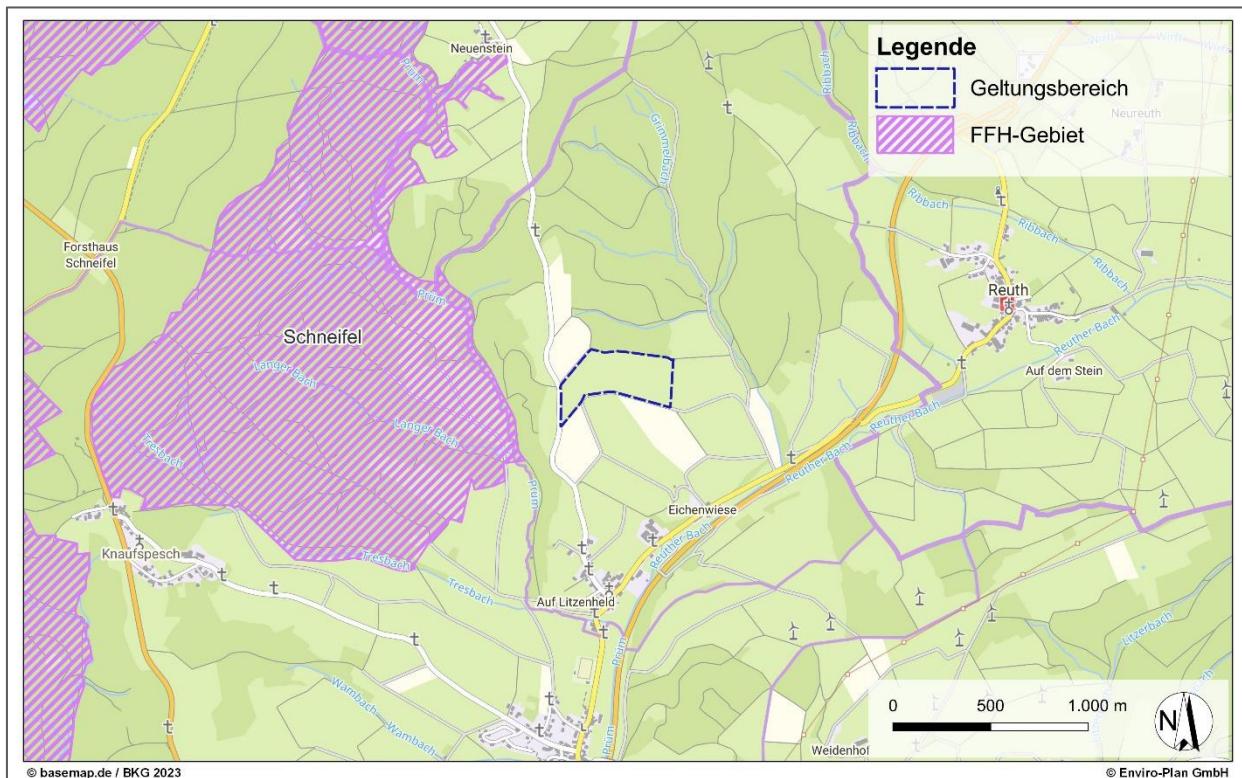


Abbildung 3: Übersicht zur Lage des Plangebiets (Geltungsbereich) zu den umliegenden Teilflächen des FFH-Gebiets „Schneifel“

Das Gebiet wird gemäß dem Steckbrief des LANDESAMTES FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU 2016) wie folgt beschrieben:

„Die Schneifel ist ein ungefähr 15 km langer Höhenrücken aus Quarzit mit steil abfallenden Südostflanken und flacheren Nordwesthängen. Die höchste Erhebung ist der „Schwarze Mann“ mit 697 Metern. Die Schneifel wird von vielen Quellbächen durchzogen, die hier entspringen. Der Schneifelh Rücken ist fast vollständig bewaldet. Während die Südosthänge schon seit historischen Zeiten überwiegend Laubwälder tragen, waren die Nordwesthänge bis zum Ende des 19. Jahrhunderts von einer weitläufigen Heidelandschaft bedeckt.“

Eine landschaftstypische Besonderheit der Westeifel sind die Moorheiden. Sie bilden zusammen mit den an Bärwurz reichen Borstgrasrasen und kleinen Übergangsmooren sehr abwechslungsreiche Biotopkomplexe, die kleinflächig innerhalb großer Wälder liegen. Dabei setzt sich die niedrigwüchsige Vegetation zusammen aus Moor-Glockenheide (*Erica tetralix*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Sparriger Binse (*Juncus squarrosus*), Rasenbinse (*Trichophorum germanicum*)

und Torfmoospolstern. Besonders erwähnenswert sind die Vorkommen des Beinbrechs (*Narthecium ossifragum*), auch Moorlilie genannt, der Niedrigen Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), der Weißen Pestwurz (*Petasites albus*) und der Kriech-Weide (*Salix repens*).

Typische Tagfalterarten der nass-feuchten Offenlandbiotope der Schneifel sind der Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*), der Braunfleckige Perlmutterfalter (*Boloria selene*) und der Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*).

Die ungestörten großflächig zusammenhängenden Waldkomplexe bestehen neben großen Fichtenforsten auch aus historisch alten und altholzreichen Buchenwäldern. Kleinflächig kommen typische Bachauenwälder und Bruch- und Moorwälder vor, die aufgrund ihrer besonders guten Ausprägung, ihrer Ausdehnung und des noch großflächig vorhandenen Entwicklungspotenzials von bundesweiter Bedeutung sind. Eine Besonderheit der Bruchwälder sind die Vorkommen des Königsfarns (*Osmunda regalis*). Als Teil einer zusammenhängenden Waldlandschaft sind die Wälder der Schneifel unschätzbare Refugien für störungsempfindliche Tierarten. Sie beherbergen seltene Arten wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Raufußkauz und Wildkatze. Der Tannenhäher hat in der Schneifel einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz.“

2.2 Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets

Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes umfassen grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die dort gelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2009) definiert die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schneifel“ wie folgt:

Erhaltung oder Wiederherstellung von

- Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Bachufer- und Moorwäldern,
- feuchten und trockenen Heiden sowie Mooren,
- ungestörten Felslebensräumen und Fledermauswinterquartiere in Stollen.

2.2.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Tabelle 1: Ziel-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Schneifel“ lt. LFU 2016, ergänzt durch den Bewirtschaftungsplan (TEIL A: GRUNDLAGEN) 2016

| Lebensraumtyp | Code | Fläche [ha] | Erhaltungszustand | | | |
|--|-------------------|-------------|--|--|--|---|
| | | | Gesamt A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht | Struktur A = hervorragende Ausprägung, B = gute A., C = mäßige bis durchschnittliche A. | Arten A= lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden, B = weitgehend vorhanden, C = nur in Teilen vorhanden | Beeinträchtigungen A = gering, B = mittel, C = stark |
| Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions | 3150 | 0,05 | C | C | C | C |
| Dystrophe Stillgewässer | 3160 | 0,03 | C | B | C | C |
| Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> | 4010 | 9,4 | B | C | B | B |
| Trockene europäische Heiden | 4030 | 0,6 | B | B | B | C |
| Borstgrasrasen | *6230 | 7,8 | B | C | B | B |
| Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) | 6410 | 0,2 | C | C | C | C |
| Feuchte Hochstaudenfluren | 6430 | 0,5 | - | - | - | - |
| Magere Flachland-Mähwiesen | 6510 | 2,2 | A | B | B | A |
| Berg-Mähwiesen | 6520 | 0,1 | C | B | C | C |
| Übergangs- u. Schwingrasenmoore | 7140 | 4,6 | C | C | C | B |
| Kalkreiche Niedermoore | 7230 | 0,6 | B | B | C | B |
| Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas | 8150 ¹ | - | - | - | - | - |
| Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 8220 ¹ | - | - | - | - | - |
| Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicion dilenii</i>) | 8230 ¹ | - | - | - | - | - |
| Hainsimsen-Buchenwald | 9110 | 317 | - | - | - | - |
| Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) | 9130 | 2,7 | - | - | - | - |
| Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) | *9180 | 0,7 | - | - | - | - |
| Moorwälder | *91D0 | 5,9 | B | A | B | B |
| Auenwälder mit Erle und Esche | *91E0 | 6,5 | B | B | A | B |

(* = prioritärer LRT; ¹ = FFH-LRT konnte aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen werden, aus Bewirtschaftungsplan, Stand: 2016)

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten)

Tabelle 2: Zielarten des FFH-Gebiets „Schneifel“ nach Anhang II FFH-RL lt. LFU 2016 ergänzt durch den Bewirtschaftungsplan (TEIL A: GRUNDLAGEN) 2016

| Arten- gruppe | Art, deutsch | Art, wissenschaftlich | Erhaltung- Zustand | Status / Populations- größe |
|---------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Säugetiere fliegend | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | | RL D: V, RL RLP: 2 |
| Schmetterlinge | Blauschillernder Feuerfalter | <i>Lycaena helle</i> | stabil | RL D: 2 RL RLP: 1 |

2.3 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Schneifel“ liegt ein Bewirtschaftungsplan (BWP) aus dem Jahr 2016 vor, der aus einem Textteil und einem dazu gehörenden Kartenteil besteht. Maßgebliche Bestandteile des Textteils ist zum einen der Grundlagenteil und zum anderen der Maßnahmenteil. Letzter definiert Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und die Anhang II Arten der FFH-Richtlinie.

Aufgrund der großen Ausdehnung des FFH-Gebiets „Schneifel“ liegen große Teile des Schutzgebiets so weit vom Plangebiet entfernt, dass kein räumlicher Zusammenhang mehr besteht. Unter Berücksichtigung der geringen Wirkradien des geplanten Vorhabens beschränkt sich der Prüfumfang daher auf die in Abbildung 4 dargestellte, östliche Teilfläche des FFH-Gebiets zwischen den Ortschaften Neuendorf und Ormont.

Die im Rahmen der BWP dargelegten und in Bezug auf das Wirkspektrum und die Wirkreichweiten des Vorhabens relevanten Maßnahmen und Ziele für Lebensraumtypen und Arten werden im Kapitel 4 diskutiert.

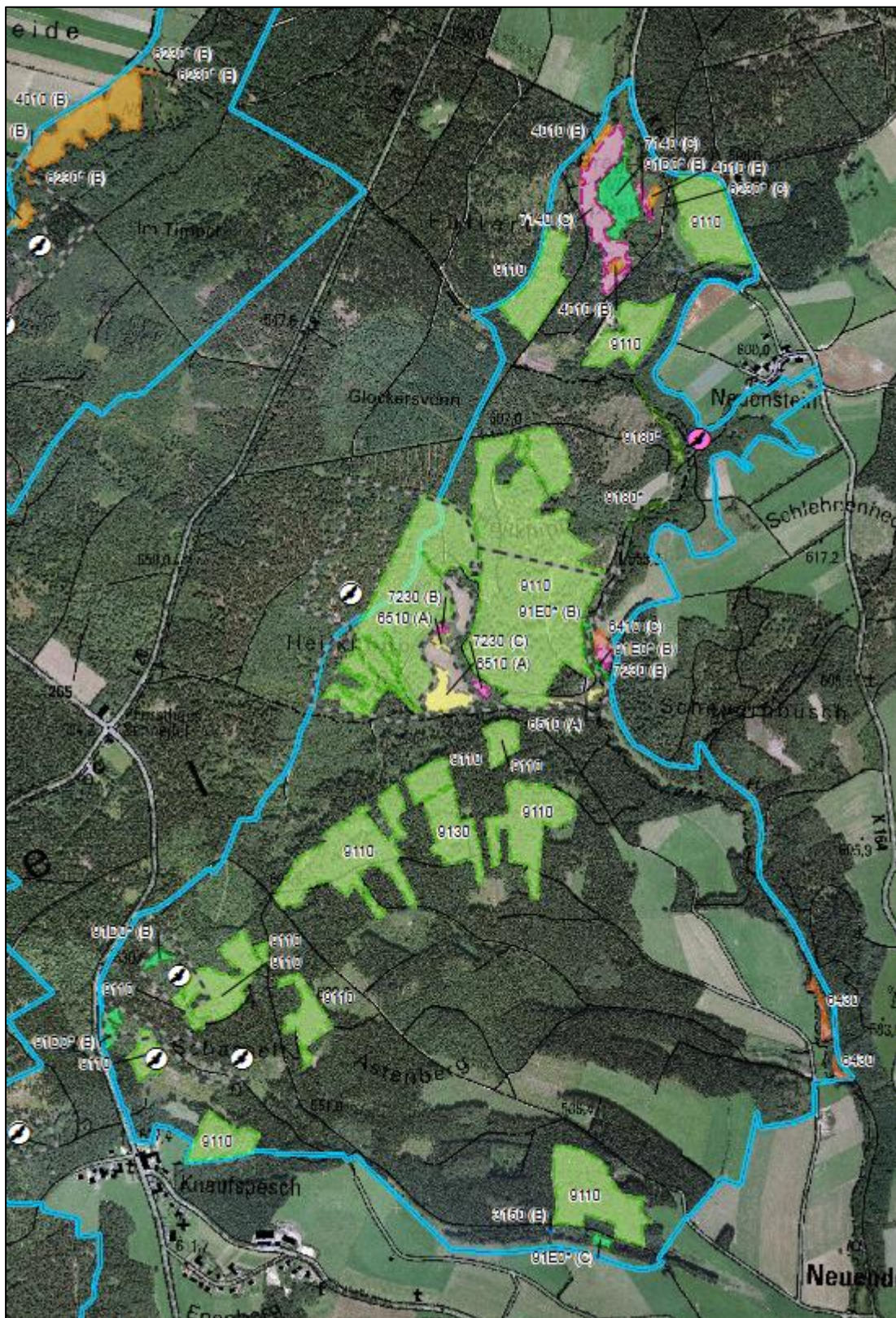


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Grundlagenkarte zum BWP für das FFH-Gebiet "Schneifel"

2.3.1 Ziel-Lebensraumtypen

In der in Abbildung 4 dargestellten Teilfläche des FFH-Gebiets „Schneifel“ kommen folgende Lebensraumtypen vor:

Tabelle 5: Lebensraumtypen und Habitatpotenziale nach der Grundlagenkarte des BWP 2016

| Lebensraumtyp | Mindestentfernung zum Plangebiet |
|---------------|----------------------------------|
| 6430 | 270 m |
| 9110 | 985 m |
| 91E0* | 170 m |
| 3150 | 180 m |
| 91D0* | 2.200 m |
| 9130 | 1.270 m |
| 6510 | 1.350 m |
| 6410 | 1.300 m |
| 7230 | 1.250 m |

2.3.1 Zielarten (FFH)

Im Norden des zu prüfenden Bereichs des FFH-Gebiets „Schneifel“ sind laut BWP Vorkommen der Zielart Großes Mausohr bekannt. Im Südwesten des Teilbereichs befinden sich potenzielle Habitate für die Art. Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters sind im Prüfbereich nicht bekannt.

2.3.2 Ziel- und Maßnahmenräume

Für den zu prüfenden Bereich des FFH-Gebiets „Schneifel“ sieht der BWP folgende Ziel- und Maßnahmenräume vor (s. Abbildung 5):

Großräumige Betrachtungsebene (Sicherungsbedarf optional, Bedeutung mittel, Maßnahmenkategorie Verbesserung):

- **Z002 OF** - Maßnahmen 13.1, 13.5, 3.7 – Ziel: Entwicklung
 - o Entwicklung naturnaher standortgerechter Laubwälder auf derzeit naturfern bestockten Standorten,
 - o Sicherung und Extensivierung des Grünlandes zur Förderung des FFH-LRTs 6510 sowie als Jagdhabitat des Großen Mausohrs.

Großräumige Betrachtungsebene (Sicherungsbedarf hoch, Bedeutung hoch, Maßnahmenkategorie Erhaltung):

- **Z003 W** – Maßnahmen 0.0, 9.4, Ziel: Erhaltung zwei kleiner eutropher Gewässer (Teich am Tresbach südlich Astenberg und Teich nördlich Kirchenberg); Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und Optimierung von eutrophen Gewässern.
 - o Beibehaltung der extensiven Nutzung,
 - o Gestaltung der Uferlinie (Abflachung der Ufer) beim Kleingewässer nördlich Kirchenberg.
- **Z006 F** – Maßnahmen 13.15, 13.0, Ziel: Erhalt des Hangwaldes an der Prüm südwestlich Neuenstein; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Optimierung von Hangwäldern.

- Entfernen der Fichten,
- Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung oder weitgehende Nutzungsextensivierung.
- **Z011 O** – Maßnahme 0.0, Ziel: Erhaltung von Flachland-Mähwiesen südlich Heilknipp; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Optimierung von Flachlandmähwiesen.
 - Beibehaltung der derzeitigen Nutzung
- **Z019 F** – Maßnahmen 13.1, 13.5, 13.7, 13.9, Ziel: Erhalt und Entwicklung von Buchenwäldern am Heilknipp Abgrenzung erfolgt zum Erhalt der Hainsimsen-Buchenwälder bzw. der Waldmeister-Buchenwälder.
 - Langfristiger Erhalt, Förderung und Entwicklung der Lebensraumtypen 9110 und 9130 durch entsprechende forstliche Maßnahmen.
- **Z020 FW** – Maßnahmen 13.15, 9.9, 8.4, Ziel: Erhalt und Entwicklung von Auenwäldern und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren zerstreut im FFH-Gebiet; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt, die Optimierung und die Vergrößerung der Bestände des FFH-Lebensraumtyps 91E0 in Kontakt mit Feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch Prozessschutz (Bsp.: „Aktion Blau Plus“ der Wasserwirtschaft).
 - Zulassen natürlicher Prozesse für den Erhalt und die Optimierung natürlicher Auenlebensräume wie Auwälder und Feuchte Hochstaudenfluren
- **Z022 F** – Maßnahmen 13.1, 13.5, 13.7, 13.9, Ziel: Erhalt und Entwicklung von standortgerechten Laubwäldern im FFH-Gebiet, größtenteils 9110 und 91E0*; Ziel der Maßnahme sind der Erhalt und die Optimierung der bodensauren Buchenwälder und in Bachnähe zusätzlich die Vergrößerung der Auenwälder 91E0 (z.B. durch „Aktion Blau Plus“ der Wasserwirtschaft).
 - Langfristiger Erhalt, Förderung und Entwicklung der Lebensraumtypen 9110 und 91E0* durch entsprechende forstliche Maßnahmen.
- **Z024 O** – Maßnahme 3.1, Ziel: Erhalt und Optimierung einer Pfeifengraswiese an der Prüm südlich Neuenstein; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Optimierung einer Pfeifengraswiese.
 - Späte Herbst-Mahd und Abtransport des Mahdgutes in Absprache mit Biotopbetreuer.
- **Z026 O** – Maßnahmen 0.0, 3.8, Zieltyp orange Erhalt und Optimierung von Feuchten Hochstaudenfluren; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Optimierung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren.
 - Beibehaltung der Nutzung,
 - Mahd in mehrjährigem Abstand

Kleinräumige Betrachtungsebene (Sicherungsbedarf hoch, Bedeutung herausragend, Maßnahmenkategorie Erhaltung):

- **Z005 F** – Maßnahmen 13.15, 13.0, Ziel: Erhalt der im Gebiet vorkommenden Moorwälder; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Optimierung von Moorwäldern.
 - Entfernen der Fichten,
 - Jegliche Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung,
 - Sicherung der besonderen Standortbedingungen (Wasserhaushalt) durch Anlage standortgerechter Laubwälder in der Umgebung der Moorwälder.
- **Z008 OWF** – Maßnahmen 0.0, 10.1, 3.1, 3.4, 13.15, Ziel: Erhaltung und Wiederherstellung - Naturschutzgebiet Braghenn; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und Optimierung eines Komplexes aus Zwischenmooren, Feuchtheiden, Borstgrasrasen und Moorwald.
 - Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zur Sicherung des Vorkommens von *Lycena helle* in bestimmten Biotopen in Absprache mit Biotopbetreuer,
 - Freie Entwicklung (Nutzungsaufgabe) des Moorwaldes,

- Im Rahmen eines LIFE-Projektes geplante Wiedervernässung, Mulchen, Mahd und Entwicklung von Moorwäldern soll in Absprache mit Biotopbetreuer erfolgen.
- **Z099 O** – Maßnahmen 0.0, 8.3 Ziel: Erhaltung und Wiederherstellung – Kalkflachmoore am Heilknipp; Ziel der Maßnahme ist der Erhalt und die Optimierung von Kalkflachmooren.
 - Beibehaltung der derzeitigen Nutzung in Absprache mit EULLa- Berater/in. Die Kalksümpfe sind in den letzten Jahren weder gemäht noch beweidet worden. Sie können nicht - mit Ausnahme sehr trockener Jahre wie 2003 - mit normalem landwirtschaftlichen Gerät gemäht werden, weil sie als Quellsümpfe viel zu nass sind. Eine Mahd müssten von Hand mit einem Einachsmähgerät oder einer Raupe erfolgen. Da sich der Artenbestand einschl. der in zwei Flächen vorkommenden Sumpfstendelwurz (*Epipactis palustris*) nicht verändert hat, ist eine Pflege erst dann erforderlich, wenn die derzeitige Pflanzengesellschaft durch andere Arten überwachsen wird.
 - Aufnahme des Kalkflachmoores an der Prüm in die Biotopbetreuung,
 - Miteinbeziehung der randlichen Flächen zur Erweiterung der Fläche bzw. Ausbildung von Pufferzonen (gilt für das nordwestliche 7230).

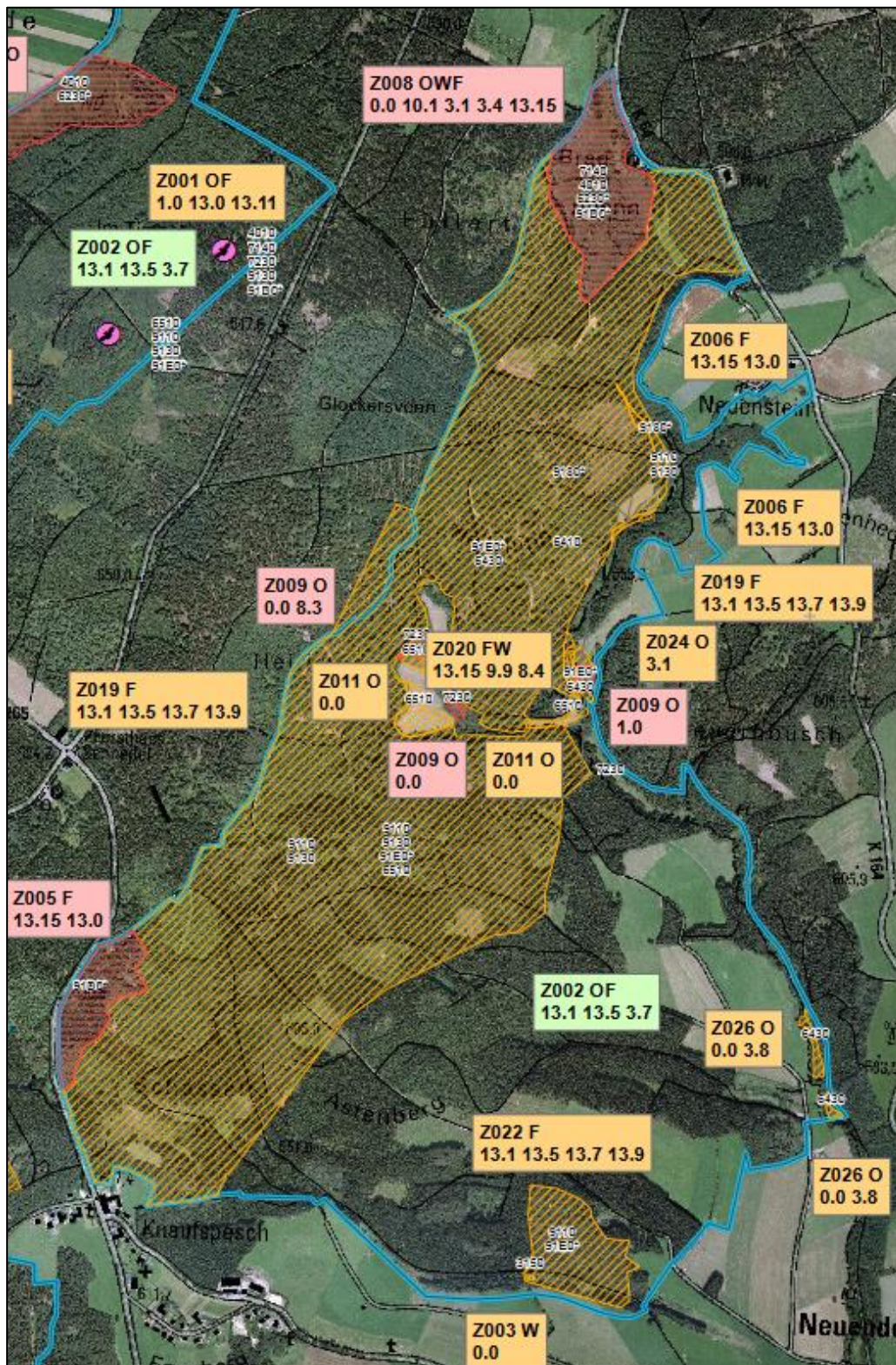


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte zum BWP für das FFH-Gebiet "Schneifel"

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Solaranlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt. Sie werden nachfolgend beispielhaft näher beschrieben und können sich bei Realisierung der Planung noch ändern. Derzeit vorgesehen sind:

- Solarmodul (Modul)
- Modulunterkonstruktion
- Trafostation / Wechselrichter
- Modulfeldverkabelung
- Einspeisekabel
- Batteriespeicher
- Zaun
- Erschließungsstraßen
- Wartungsflächen

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingt ergeben sich Auswirkungen auf die Tierwelt durch Lärm- und anderweitige Schallimmissionen sowie Bewegungsunruhe durch Menschen, Fahrzeuge und Maschinen. Aufgrund einer relativ kurzen Bauzeit sind solche Beeinträchtigungen aber nur von untergeordneter Bedeutung. Der Wirkungsbereich dieser Beeinträchtigungen beschränkt auf die Eingriffsflächen selbst und deren nähere Umgebung bzw. die Zufahrt.

Betriebs- und anlagenbedingt Bei der kleinflächigen Flächenversiegelung durch Nebenanlagen und Erschließungswege und die Überdeckung mit PV-Modulen kann es zu einem Verlust bzw. einer Veränderung der Vegetation und von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen kommen. Die Flächenverluste durch Überbauung sind bei PV-FFA im Vergleich zu flächenintensiven Bauten allerdings sehr gering. Die bestehende Grünlandfläche bleibt erhalten. Hier ist eine Veränderung der Artenzusammensetzung durch die Nutzungsänderung bzw. Teilverschattung zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens für Tiere sind in Form von visuellen Wirkungen („Silhouettenwirkungen“) der PV-Module möglich, wobei diese Effekte aufgrund der meist geringen Gesamthöhe der Anlagen kein weitreichendes Meideverhalten über die Anlage hinaus bewirken (ARGE Monitoring 2007).

| Auf tretende Wirkfaktoren | Mögliche Beeinträchtigungen |
|--|--|
| Schutzgut Tiere Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion | |
| Temporäre Geräusche | <ul style="list-style-type: none"> • Störung / Vertreibung von Tieren durch Baulärm → betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind bei den derzeitigen Standards von PV-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten |
| Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung, Bodenumlagerung, Aufbau der Module) | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen (z. B. bei Beanspruchung von Ackerflächen mit Bedeutung als Lebensraum für Wiesenweihhe, Großtrappe, Feldhamster etc.) • Veränderung / Störung angrenzender (verbleibender) Tierlebensräume (z. B. Großvogelbrutplätze) |
| Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes) | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Habitateignung für wärme- und trockenheitsliebende Arten wie Heuschrecken, Wildbienen etc. (z. B. bei Beanspruchung militärischer Konversionsflächen mit Mager- und Trockenrasenvegetation) |
| Licht (Polarisation des reflektierten Lichtes) | <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbedingte Mortalität oder Verletzung von Tieren durch Lockwirkung der Moduloberflächen (Verwechslung der Module mit Wasserflächen) → Risikobewertung für kleinere, flugfähige Insekten wie Wasserkäfer oder Wasserwanzen derzeit nicht abschließend möglich; Risiko für Libellen nach derzeitigem Kenntnisstand gering; Beeinträchtigungen von Vögeln nur im Einzelfall zu erwarten (z. B. bei schlechten Sichtverhältnissen) |
| Visuelle Wirkung | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten für Zugvögel (z. B. bei Beanspruchung von Flächen mit Bedeutung für durchziehende Kraniche, Limikolen oder nordische Gänsearten) • Verlust von Bruthabitaten für empfindliche Wiesenvogelarten (z. B. bei Beanspruchung von Konversionsflächen mit Bedeutung für ausschließlich im Offenland brütende Vogelarten) |
| Einzäunung | <ul style="list-style-type: none"> • Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger • Isolation und Fragmentierung von Tierpopulationen und Habitatstrukturen • Verlust und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlage (z. B. Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechseln) |
| Mahd und Beweidung | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der Habitatstruktur |

Abbildung 6: Überblick der projektspezifischen Wirkfaktoren einer PV-FFA für das Schutzgut Tiere (Quelle: ARGE MONITORING 2007)

Vorhabenspezifische positive Wirkfaktoren

Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die Errichtung von PV-FFA und einer damit einhergehenden Extensivierung je nach Ausgangslage auch mit positiven Wirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen ist. Durch eine extensive Nutzung (insb. Beweidungs- oder extensives Mahdregime, Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz) können für zahlreiche Tiere wertvolle Lebensräume in Form von störungsarmen Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitaten entstehen. Dies kann durch entsprechende Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung faunistischer Gesichtspunkte sichergestellt werden.

4 PROGNOSE VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON ERHALTUNGSZIELEN UND SCHUTZ-ZWECK

4.1 Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Schneifel“

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Aufgrund einer Mindestentfernung von ca. 300 m zwischen den Eingriffsflächen und der Schutzgebietsgrenze und der geringen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Schneifel“ ausgeschlossen werden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die LRT werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Erschließung kann über die angrenzenden Wirtschaftswege zur westlich gelegenen Kreisstraße K164 erfolgen. Weitere Erschließungsplanungen liegen für das Vorhaben aktuell nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können durch die Erschließung über die K164 ausgeschlossen werden.

Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Zielarten)

Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse (insb. Zielart Großes Mausohr) ist entsprechend der Lage des Vorhabens im Offenland außerhalb des FFH-Gebietes mit keiner (erheblichen) Beeinträchtigung der für diese Art genannten Erhaltungsziele zu rechnen. Es werden keine Gehölze mit möglichen Quartieren von Fledermäusen betroffen sein. Durch die angrenzende Lage zu den Waldbeständen sowie der Habitatausstattung des Plangebietes wird die geplante Fläche voraussichtlich auch durch Fledermäuse mit Quartieren in angrenzenden Waldbereichen als Nahrungsfläche genutzt, insbesondere entlang der Waldränder, die bevorzugt zur Jagd genutzt werden. Die Waldrandbereiche werden jedoch von einer Überstellung mit Modulen ausgespart (Abstand mindestens 10 m), sodass diesbezüglich mit keinen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gerechnet wird. Durch die dauerhafte Nutzung der gesamten Vorhabenfläche als Grünland (mit Verzicht auf Düngung und Pestizideintrag) innerhalb des Plangebietes ist mit einer Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit und -eignung der Fläche als Nahrungshabitat zu rechnen, sodass diese auch weiterhin durch Fledermäuse als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Vor allem in den Bereichen, die nicht mit PV-Modulen oder Nebenanlagen belegt werden, ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebots auszugehen. Gemäß HERDEN et al. / BFN (2009) sind in Bezug auf anlagenbedingte Beeinträchtigungen bei PV-FFA Kollisionsrisiken für Fledermäuse (u.a. bei Nahrungsflügen) nicht zu erwarten bzw. nicht höher als bei anderen Gebäuden in der Landschaft.

Auch hinsichtlich des Blauschillernden Feuerfalters ist vorhabenbedingt nicht mit einer Betroffenheit zu rechnen, da das Plangebiet kein Habitatpotenzial für die Art aufweist. Das Plangebiet ist intensiv bewirtschaftet und besitzt keine feuchten Bereiche oder Vorkommen der Raupenfutterpflanze Wiesenknötterich (*Bistorta officinalis*). Zu potenziellen Habitaten in den angrenzenden Waldbereichen hält die geplante Anlage ausreichend Abstand ein, sodass auch hier nicht mit einer Beeinträchtigung von Habitaten zu rechnen ist.

Zusammenfassung

Eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes (LRT und Zielarten sowie Erhaltungsziele) durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

4.2 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten

„Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Projekte nicht relevant.“ (BMVBW 2004, BMVI 2019). „Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen“ (BMVI 2019).

Da das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die sich auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes auswirken können und somit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung anderer Pläne und Projekte im Sinne kumulativer Wirkungen entbehrlich.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schneifel“ zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die von außen einwirkend zu Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume und Arten) führen. Demnach ist i.S.d. §§ 33 und 34 BNatSchG keine (vertiefende) Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens erforderlich.

Bearbeitet:



i.A. Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels
Odernheim am Glan, 21.07.2023

6 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf (Abrufdatum: 08.05.2023).
- BERNOTAT, D. (2006): Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG – Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Laufener Spezialbeiträge, 2/06.
- BFN (2021), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: www.ffh-vp-info.de, Abrufdatum: 26.11.2021.
- BMVBW (2004), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.
- BMVI (2019), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Stand: Juli 2019, Bonn.
- BVERWG (2007), BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: BVerwG 9 A 20.05 - Urteil vom 17.01.2007.
- EUGH (2004), EUROPÄISCHER GERICHTSHOF: Urteil vom 7. 9. 2004 - Rechtssache C-127/02.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Vermerk der Kommission. Stand: 21.11.2018, Brüssel.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amtsblatt der Europäischen Union, 2019/C 33/01. Stand: 25.01.2019, Brüssel.
- HERDEN ET AL. / BFN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, BfN – Scripten 247, 2009, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript247.pdf> (Abrufdatum: 15.05.2023).
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & STRAßER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung - Schadenersatz an Natur und Landschaft? Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.
- KÖPPEL, J., PETERS, W. & WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart: Ulmer.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Naturschutz, B.f. (Hrsg.), Stand: Juni 2007, Hannover.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum FuE-Vorhaben. Stand: April 2004.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 2: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

SCHULER, J., KRÄMER, C., HILDEBRANDT, S., STEINHÄUßER, R., STARICK, A. & MICHAELA, R. (2017): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft. BfN-Skripten, Bd. 463, Bonn - Bad Godesberg.

UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). BfN-Skripten, 534. Bonn-Bad Godesberg.